

### 3. Die Einstellung von Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche

Wird durch die Untersuchung in einem gegen einen Jugendlichen durchgeführten Ermittlungsverfahren festgestellt, daß der Sachverhalt keine Straftat ist, hat das Untersuchungsorgan das Ermittlungsverfahren in Anwendung des § 141 Abs. 1 Ziff. 1 StPO in der gleichen Weise einzustellen, wie wenn die Verfahrenseinstellung einen erwachsenen Beschuldigten betreffen würde.

Dazu das folgende Beispiel:

Gegen den 14jährigen H. war ein Ermittlungsverfahren wegen sexuellen Mißbrauchs eines Kindes (§ 148 StGB) eingeleitet worden. Er hatte mit der 13jährigen Schülerin O. Geschlechtsverkehr ausgeführt. Die Ermittlungen ergaben, daß die O. körperlich stark entwickelt war und dadurch älter wirkte. Ferner wurde festgestellt, daß das Mädchen bereits sehr früh die Bekanntschaft mit Jungen gesucht hatte und die Eltern sie unzureichend beaufsichtigten. Den Beschuldigten forderte die O. ebenfalls von sich aus auf, mit ihr in der geschilderten Weise zu verkehren.

Auf den Gedanken, das Mädchen nach ihrem Alter zu befragen, sei er daraufhin nie gekommen. Der Beschuldigte war der Sohn ordentlicher Eltern und hatte zu ihnen, wie auch zu seinen Geschwistern, ein gutes Verhältnis. Er war zwar aus der siebenten Klasse einer Sonderschule entlassen worden, arbeitete aber in einem volkseigenen Gut sehr fleißig und zeigte gute Leistungen.

Weder durch die Eltern, noch durch die Schule war eine genügende sexuelle Aufklärung erfolgt. Diese Tatsachen zum Tatgeschehen als auch zum Persönlichkeitsbild konnten somit als ausreichend angesehen werden und rechtfertigten die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 141 Abs. 1 Ziff. 1 StPO.

Auch die anderen im § 141 Abs. 1 StPO genannten Einstellungsgründe sind beim Vorliegen der bereits genannten Voraussetzungen im Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche gleichermaßen anzuwenden.

Kann im Verlauf des Ermittlungsverfahrens nicht eindeutig bewiesen werden, daß der Sachverhalt eine Straftat darstellt oder der Beschuldigte der wirkliche Täter ist, ist das Verfahren — wie in den anderen Abschnitten dargelegt — an den Staatsanwalt zur Entscheidung gern. § 148 Abs. 1 Ziff. 1 StPO abzuverfügen, unabhängig davon, daß die Entscheidung einen Jugendlichen betrifft.